

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.



für den

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrifl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 263

Diez, Samstag den 9. November 1918

58. Jahrgang

An das deutsche Volk!

Berlin, 6. Nov. (W. B. Amtlich.) Der Reichskanzler erlässt folgenden Aufruf an das deutsche Volk:

Präsident Wilson hat heute auf die deutsche Note geantwortet und mitgeteilt, daß seine Verbündeten den 14 Punkten, in denen er seine Friedensbedingungen im Januar des Jrs. zusammengestellt hatte, mit Ausnahme der Freiheit der Meere zugestimmt haben, und daß die Waffenstillstandsbedingungen durch Marshall Foch mitgeteilt werden. Damit ist die Voraussetzung für die Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen gleichzeitig geschaffen. Um dem Blutvergießen ein Ende zu machen, ist die deutsche Abordnung zum Abschluß des Waffenstillstandes und zur Aufnahme der Friedensverhandlungen heute ernannt worden und nach dem Westen abgereist.

Die Verhandlungen werden durch Unruhen und das zynische Verhalten in ihrem erfolgreichen Verlauf ernstlich gefährdet.

Über vier Jahre hat das deutsche Volk in Einigkeit und Ruhe die schwersten Leiden und Opfer des Krieges getragen. Wenn in der entscheidenden Stunde, in der nur die unbedingte Einigkeit des ganzen deutschen Volkes die großen Gefahren für seine Zukunft abwenden kann, die inneren Kräfte versagen, so sind die Folgen nicht abzusehen. Die Aufrechterhaltung der bisher bewährten Ordnung in freiwilliger Mannesmacht ist in dieser Entscheidungsstunde die unerlässliche Voraussetzung, die jede Volksgesetzgebung stellen muß.

Mag jeder Staatsbürger sich der hohen Verantwortung bewußt sein, die er in Erfüllung dieser Pflicht seinem Volke gegenüber trägt.

Der Reichskanzler: Max. von Baden.

Amtlicher Teil

Diez, den 8. November 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Wegen einer Besprechung dringender, ernster, dienstlicher Angelegenheiten haben Sie sich mit den Wirtschaftsausschüssen am Montag, den 11. November 1918, nachmittags 1 Uhr in Freiediez im Gauhaus Preußen einzufinden.

Nur in Krankheitsfällen können die Herren Bürgermeister vom Erscheinen entbunden werden.

Ich stelle anheim, auch andere Berühmtheiten, welche für die augenblickliche Lage Verständnis haben, aufzufordern, an dieser Sitzung teilzunehmen, da ich eine möglichste Verbreitung dessen, was die Pflicht der Stunde von allen verlangt, wünschen muß.

Der Landrat.

Thon.

J.-Nr. II. 10 916.

Diez, den 4. November 1918.

An die Herren Bürgermeister
in Altenbörn, Altendiez, Altenhausen, Aull, Balduinstein,
Bieheln, Bergnau-Schewern, Berndroth, Biebrich, Birkenbach,
Bremberg, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dössighofen,
Dienethal, Dörnberg, Dörnbach, Ebertshausen, Eisighofen, Eppenrod,
Ergeshausen, Flacht, Freiediez, Geilnau, Geisig, Giershausen,
Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold,
Hirschberg, Hömberg, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Kalkofen,
Kaltenholzhausen, Kahlenburg, Kemmenau, Kördorf, Laurenburg,
Lohrheim, Lohschied, Mundershausen, Nehrbach, Niederniesen,
Niedertiesenbach, Oberneisen, Oberwies, Pohl, Niedenroth,
Nettet, Roth, Ruppertrod, Schaumburg, Scheidt, Schleisheim,
Seelbach, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr und
Zimmerschied.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 18. Oktober 1918,
J.-Nr. II. 10 155 (Kreisblatt Nr. 250), betreffend Beschaffung
von Saatgut von Hülsenfrüchten, wird in Erinnerung gehoben
und binnen drei Tagen erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Verordnung über Höchstpreise für Hasernährmittel und Teigwaren.

Vom 27. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gelehrl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gelehrl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Hasernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferslocken

a) lose 99 Mark,

b) in Beuteln zu 250 Gramm 124 Mark,

bei Haferslocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen

a) zu 250 Gramm 146 Mark,

b) zu 500 Gramm 134 Mark,

bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen

zu 250 Gramm 141 Mark.

* Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinändlers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Hasernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferslocken

a) für 500 Gramm Reingewicht (lose) 62 Pfennig,

b) für einen 250 Gramm-Beutel 38 Pfennig,

bei Haferslocken (Kindernahrung)

a) für eine 250 Gramm-Packung 45 Pfennig,

b) für eine 500 Gramm-Packung 82 Pfennig,

bei Hafermehl (Kindernahrung)

für eine 250 Gramm-Packung 44 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Hasernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1 und 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 80 vom Hundert:

für Röhren 111 Mark,

für Röhrenbruch 105 Mark,

für andere Teigwaren 107 Mark;

bei Teigwaren aus Auszugmehl:

für Röhren 148 Mark,

für Röhrenbruch 142 Mark,

für andere Teigwaren 144 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinändlers zu erfolgen.

§ 5.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 80 vom Hundert:

für Röhren 70 Pfennig,

für Röhrenbruch 66 Pfennig,

für andere Teigwaren 66 Pfennig;

bei Teigwaren aus Auszugmehl:

für Röhren 90 Pfennig,

für Röhrenbruch 86 Pfennig,

für andere Teigwaren 88 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise

§ 7.

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Hasernährmittel und Teigwaren vom 6. November 1917 (Reichs-Gelehrl. S. 1014) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts von Waldbow.

I. 12 267.

Diez, den 1. November 1918.

Bekanntmachung.

Durch ruchlose Hände sind in den letzten Tagen Isolatoren der elektrischen Ueberlandzentrale bei Langencheid zerstört worden, wodurch große Betriebsstörungen verursacht wurden. Gegen solch verwerfliches und besonders in der jetzigen Zeit schmachvolles Verhalten muß mit allen Mitteln vorgegangen werden.

Wer derartige Nohheiten verhindern und zur Ermittlung elwaiger Täter beitragen kann, macht sich im Interesse unseres Vaterlandes verdient. Die Ortspolizeibehörden des Kreises und die Gendarmen nehmen Anzeigen entgegen und sorgen für ihre Weiterverfolgung.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil

Gefangenenaustausch mit Frankreich.

Berlin, 6. Nov. Wie vor einiger Zeit in der Presse mitgeteilt wurde, ist der Austausch der mehr als 18 Monate in Kriegsgefangenschaft lebenden deutschen und französischen Leeresongehörigen am 15. 10. wieder aufgenommen worden. Zur Verhüting der Angehörigen, welche die Rückkehr der Irgigen mit begreiflicher Ungeduld erwarten, sei geagt, daß der Austausch sich regelmäßig vollzieht. In jeder Woche treßen zwei Züge mit rund 1500 deutschen Kriegsgefangenen, Unteroffizieren und Mannschaften, in Deutschland ein. Deutscherseits geschieht selbstverständlich alles, um, trotz der Grippe und in den Kriegsverhältnissen begründeten Schwierigkeiten, den ruhigen Ablauf des Austausches zu sichern. Der nächste Offizierstransport wird etwa Mitte November in der Schweiz eintreffen.